



**Ausschussdrucksache 21(22)120
vom 15. April 2026**

**Stellungnahme Dr. Jasper Prigge, LL.M.
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht**

zu TOP 2 der 20. Sitzung am 22. April 2026

Meinungs- und Kunstfreiheit im geförderten Kulturbetrieb

Prigge Recht Sternstraße 58 40479 Düsseldorf

Deutscher Bundestag
- Kulturausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Jasper Prigge, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für IT-Recht

Sophie Hartmann, LL.M.
Rechtsanwältin (in Anstellung)

Markus Schultz
Rechtsanwalt (in Anstellung)
Fachanwalt für IT-Recht

Dr. Sascha Wolf
Rechtsanwalt (in Anstellung)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.04.2026

Meinungs- und Kunstfreiheit im geförderten Kulturbetrieb Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung am 22.04.2026

Die Kulturförderung steht im Spannungsverhältnis zur Kunstfreiheit. Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet, dass der Staat in künstlerische Prozesse nicht eingreift. Zugleich ist die Förderung von Kunst und Kultur durch den Staat für eine demokratische Gesellschaft notwendig, um die der Grundrechtsentfaltung zuwiderlaufenden ökonomischen Zwänge abzumildern. Das Bundesverfassungsgericht hat diese objektive Gewährleistung bereits 1974 hervorgehoben. Der Staat muss die Freiheit von Kunst und Kultur nicht nur (negativ) dahingehend gewährleisten, dass er sich direkter Eingriffe in den Schutzbereich enthält. Er muss vielmehr auch (positiv) im Sinne einer objektiven Wertentscheidung ein freiheitliches Kunstleben erhalten und fördern¹. Förderentscheidungen haben eine erhebliche Auswirkung auf die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten. Insbesondere kann die Sorge vor einem Entzug als Sanktion für ein Verhalten *chilling effects* auslösen, indem Grundrechtsträger ihr Verhalten anpassen und an den Erwartungen des Fördergebers ausrichten. Die Gefahr, dass eine par-

1 BVerfGE 36, 321 (331).

teipolitische Einflussnahme auf Förderentscheidungen erfolgt, besteht nicht zuletzt, weil Kunst und Kultur seit jeher nicht geltenden Normvorstellungen entsprochen haben und stets ein latenter Konflikt mit staatlichen Vorstellungen, was Kunst ist oder „leisten soll“, besteht. Es bedarf daher aus verfassungsrechtlichen Gründen konkreter gesetzlicher „Leitplanken“, wenn staatliche Stellen über Gewährung wie auch den Entzug von Förderungen zu entscheiden haben.

Staatsferne von Förderentscheidungen

Die Entscheidung über die Förderung ist staatsfern zu organisieren, um eine (partei-)politisch motivierte Einflussnahme zu vermeiden. Bewährt hat sich die Berufung unabhängiger sachverständiger Gremien, um sowohl fachliche Kompetenz als auch Pluralität zu gewährleisten. Der Auswahlprozess der Gremiumsmitglieder ist gesetzlich auszugestalten, um Verfahrenstransparenz herzustellen und sicherzustellen, dass Vorschläge auf die Beteiligung von Kulturinstitutionen zurückgehen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Besetzung die im Kulturbetrieb vorhandene Vielfalt abbildet.

Die Staatsferne ist ergänzend gesetzlich dahingehend abzusichern, dass Entscheidungen von sachverständigen Gremien verbindlich sind und eine ministerielle Kontrolle ausgeschlossen ist. Dies verhindert, dass der Staat durch eine Aufhebung bereits getroffener Förderentscheidungen letztlich doch selbst darüber bestimmt, welche Angebote gefördert werden sollen. Eine solche „ministerielle Autonomie“ sachverständiger Gremien ist in der Bundesrepublik nicht ohne Beispiel². Entscheidungen im Kulturbereich verbindlich auf sachverständige Gremien zu verlagern, ist auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Demokratieprinzip vereinbar³.

Ungeeignetheit des „Haber-Verfahrens“

Das in den vergangenen Monaten verstärkt diskutierte „Haber-Verfahren“ als Instrument zur Überprüfung der Förderwürdigkeit ist strukturell geeignet, die Freiheit der Kulturförderung zu gefährden. Es wäre nicht nachvollziehbar, die Auswahlentscheidung einem wei-

2 Zur Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und der verfassungsrechtlich gebotenen Absicherung der ministeriellen Autonomie vgl. *Wolf*, Zwischen Autonomie und Verrechtlichung, 2026, S.405 ff.

3 BVerfGE 83, 130 (149 f.).

sungsfreien und sachverständigen Gremium anzuvertrauen, um Staatsferne und Fachkompetenz zu gewährleisten, im Ergebnis aber wiederum die ministeriell weisungsgebundenen und fachlich fernen Verfassungsschutzbehörden eine Prüfung vornehmen zu lassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Kunstfreiheit gerade auch staatskritische Äußerungen schützt, die von den Behörden unzutreffend als „extremistisch“ eingeordnet werden könnten.

Besonders kritisch zu sehen ist, dass Anfragen nach dem „Haber-Verfahren“ den Betroffenen nicht zur Kenntnis gelangen sollen, das Verfahren also auf Geheimhaltung angelegt ist. Die damit verbundene Beschränkung von Rechtsschutzmöglichkeiten ist mit Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar. Der Staat muss, wenn er aus Gründen des Verfassungsschutzes eine Förderung nicht gewähren will, den Betroffenen eine gerichtliche Überprüfung der tatsächlichen Gründe für die Entscheidung ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, dass „verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse“ offengelegt werden. Nicht zuletzt droht bei derartigen Verfassungsschutzanfragen ein Einschüchterungseffekt. Dieser ist besonders groß, wenn die Betroffenen nichts von der Datenübermittlung erfahren.

Der Staat muss davon ausgehen, dass seine Bürger:innen rechtschaffen sind. Erst wenn er Anhaltspunkte hat, dass dies nicht der Fall ist, darf er Sanktionen an konkretes Handeln knüpfen. Das Argument für die Anwendung des „Haber-Verfahrens“, es müsse verhindert werden, dass mit staatlichen Mitteln extremistische Handlungen finanziert werden, dreht dieses Verhältnis um. Es stellt Grundrechtsträger:innen unter einen Generalverdacht. Kulturförderung ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Auftrags, ein freies und vielfältiges Kulturleben zu ermöglichen. Wer diesen Auftrag an eine Vorabkontrolle knüpft, macht aus einem Instrument zur Gewährleistung von kultureller Freiheit eines der Kontrolle.

Dr. Jasper Prigge, LL.M.

Rechtsanwalt